1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. September 1971	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 71	Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Fachhochschullehrern und die Einstellung von sonstigen Lehrern an Fachhochschulen . . . . . *GVBl. II 322-57*	235
1. 9. 71	Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel . . . . *GVBl. II 70-29*	237
9. 9. 71	Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen . . . . . *GVBl. II 70-30*	238
1. 9. 71	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung . . *GVBl. II 923-12*	241
1. 9. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 107*	242

Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Fachhochschullehrern und die Einstellung von sonstigen Lehrern an Fachhochschulen*)

Vom 31. August 1971

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

Voraussetzung für die Berufung zum Fachhochschullehrer ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fachhochschulgesetzes

1. ein durch eine Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossenes, für den Lehrauftrag erforderliches Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Kunst-, Musik- oder Sporthochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung und
2. eine fünfjährige, den Aufgaben an der Fachhochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit.

§ 2

Zum Fachhochschullehrer kann auch berufen werden, wer

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, zum höheren technischen Verwaltungsdienst, zum Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen und
2. einschließlich des Vorbereitungsdienstes eine fünfjährige, den Aufgaben an der Fachhochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit nachweist.

§ 3

Für Fachbereiche oder Fachrichtungen, für die ein Studium an einer der in § 1 Nr. 1 genannten Hochschulen nicht vorgesehen ist oder zur Zeit der Ausbildung des Bewerbers nicht vorgesehen war, kann zum Fachhochschullehrer berufen werden, wer

1. ein seinem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder an einer öffentlichen oder an einer staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Formen mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen hat,
2. eine mindestens zehnjährige, der Lehrtätigkeit förderliche berufliche Tätigkeit nachweist und
3. mindestens zwei Jahre eine erfolgreiche Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule oder an einer öffentlichen oder an einer staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Formen ausgeübt hat.

§ 4

(1) Als wissenschaftliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Fachhoch-

*) GVBl. II 322-57

schulgesetzes können insbesondere anerkannt werden

1. überdurchschnittlich bewertete Arbeiten für eine Prüfung nach § 1 Nr. 1,
2. Promotion oder Habilitation,
3. wissenschaftliche Veröffentlichungen,
4. gleichwertige Leistungen in der Praxis.

(2) Die Qualifikation künstlerischer Arbeiten ist durch drei Gutachten nachzuweisen. Der Kultusminister kann weitere Gutachten einholen.

§ 5

Die erforderliche pädagogische Eignung (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 des Fachhochschulgesetzes) wird, sofern sie nicht bereits nachgewiesen ist, in einem durch den Fachbereich zu regelnden besonderen Verfahren festgestellt, das der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

§ 6

(1) Der Kultusminister stellt die sonstigen Lehrer (§ 33 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes) auf Vorschlag des Fachbereichs ein.

(2) Als sonstiger Lehrer kann eingestellt werden, wer die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen besitzt.

(3) Als sonstiger Lehrer kann auch eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule oder an einer öffentlichen oder an einer staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Formen abgelegt hat. Der Fachbereich entscheidet, ob der Nachweis einer dem Lehrauftrag förderlichen beruflichen Tätigkeit erforderlich ist. Dies gilt nicht für Lehrer, die bis zum Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes eine entsprechende Tätigkeit an einer der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen ausgeübt haben und sie an einer öffentlichen Fachhochschule fortsetzen.

§ 7

(1) Besteht an der Gewinnung eines Bewerbers nach §§ 1 und 2 als Fachhochschullehrer ein erhebliches Interesse, kann der Kultusminister auf Antrag des Fachbereichs Ausnahmen von der Art und Dauer der vorgeschriebenen beruflichen Tätigkeit zulassen. Bei einem Bewerber nach § 3 kann die Lehrtätigkeit an einer Schule oder Hochschule mit Ausnahme derjenigen nach § 3 Nr. 3 bis zu einer Dauer von fünf Jahren auf die förderliche berufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 2 angerechnet werden.

(2) Besteht an der Gewinnung eines Bewerbers als sonstiger Lehrer ein erhebliches Interesse, kann der Kultusminister Ausnahmen von der Art der in § 6 Abs. 3 Satz 1 geforderten Vorbildung zulassen.

§ 8

(1) Lehrkräfte in einem Angestelltenverhältnis der Vergütungsgruppe IIa BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe an den in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen werden nach dem 31. Juli 1971 als hauptberufliche Fachhochschullehrer an öffentlichen Fachhochschulen weiterbeschäftigt.

(2) Sie können in das Beamtenverhältnis übernommen werden, sobald sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne daß es einer Berufung nach § 34 des Fachhochschulgesetzes bedarf.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel*)

Vom 1. September 1971

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

(1) In den nachstehend aufgeführten Fachbereichen und Fachrichtungen wird die Aufnahme an den Fachhochschulen des Landes Hessen für das Studienjahr 1971/72 für Studienanfänger wie folgt beschränkt:

Fachhochschule Darmstadt	
Pädagogik	125
Sozialpädagogik	
Grundständige Form	65
Aufbauform	45
Gestaltung	35
Chemische Technologie	66
Maschinenbau	35
Kunststofftechnik	35
Nachrichtentechnik	30
Fachhochschule Frankfurt am Main	
Sozialpädagogik	
Grundständige Form	90
Aufbauform	75
Sozialarbeit	120
Wirtschaft	90
Architektur	35
Maschinenbau	35
Verfahrenstechnik	35
Nachrichtentechnik	30
Starkstromtechnik	30
Fachhochschule Gießen	
Pädagogik	125
Sozialpädagogik	60
Wirtschaft	60
Technisches Gesundheitswesen	35
Maschinenbau sowie Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften	115
Nachrichtentechnik	75
Starkstromtechnik	75
Fachhochschule — Gesamthochschule Kassel	
Pädagogik	110
Sozialarbeit	30
Wirtschaft	90
Architektur	35
Maschinenbau	70
Elektrotechnik	35
Fachhochschule Wiesbaden	
Gestaltung	60
Wirtschaft	60
Landespflege	40
Architektur	35
Allgemeiner Maschinenbau	30
Nachrichtentechnik	30

(2) Studenten höherer Semester werden auf Grund freiwerdender Plätze aufgenommen.

§ 2

Das Ausleseverfahren wird nach einem Punktsystem (§§ 3 bis 8) durchgeführt. Es ist entweder das Verfahren des § 3 oder des § 4 dieser Verordnung zu wählen; beide Verfahren können auch miteinander kombiniert werden.

§ 3

(1) Die Noten in den allgemeinbildenden Fächern des Zeugnisses, das zur Hochschulzulassung berechtigt, insbesondere in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik, sind zu werten. Die Noten anderer Fächer sollen gewertet oder mitgewertet werden, wenn es die angestrebte Fachrichtung rechtfertigt. Darüber hinaus kann der Notendurchschnitt der übrigen Fächer gewertet werden; die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibeserziehung für die Fachbereiche „Architektur" und „Gestaltung" sowie die Fächer Kunsterziehung, Musik, Leibeserziehung, Hauswirtschaft, Textiles Gestalten und Werken, wenn ein Studienbewerber beabsichtigt, eines oder mehrere dieser Fächer im Fachbereich „Pädagogik" zu studieren.

(2) Der Aufbau des Punktsystems soll so erfolgen, daß die bei der Bewertung in den allgemeinbildenden Fächern mögliche Höchstpunktzahl mindestens die Hälfte aller Punkte ausmacht, die bei der Gesamtwertung erreicht werden kann.

(3) Eine Berufspraxis kann gewertet werden, wenn es die Fachrichtung rechtfertigt. Dabei soll höchstens eine Punktzahl erreicht werden können, die zehn vom Hundert der Punktzahl ausmacht, die nach Abs. 1 erreicht werden kann.

§ 4

(1) Wenn es die angestrebte Fachrichtung erfordert, kann ein Ausleseverfahren nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

1. Prüfung
   a) des wissenschaftlichen oder technischen Verständnisses
      oder

*) GVBl. II 70-29

b) des räumlichen Vorstellungsvermögens oder
c) der gestalterischen Fähigkeiten oder
d) der musikalischen Fähigkeiten oder
e) der körperlichen Eignung;

2. Bewertung auf Grund von mindestens zwei genormten Testverfahren, von denen eines ein Intelligenztestverfahren sein muß.

Die Prüfung nach Nr. 1 Buchst. a bis e kann sich auch auf mehrere Bereiche erstrecken.

(2) § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Studienbewerber, die den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst absolviert haben, sollen bevorzugt zugelassen werden, wenn sie sich unverzüglich nach ihrer Entlassung um Zulassung zum Studium bewerben. Dabei soll die Zahl der zusätzlichen Punkte zehn vom Hundert der Punktzahl nicht überschreiten, die nach § 3 oder § 4 erreicht werden kann.

(2) Trifft eine Bewertung nach Abs. 1 mit einer solchen nach § 3 Abs. 3 zusammen, so soll die Zahl der zusätzlichen Punkte fünfzehn vom Hundert der Punktzahl nicht überschreiten, die nach § 3 oder § 4 erreicht werden kann.

§ 6

Von der Zahl der Studienplätze für Studienanfänger eines Fachbereichs oder einer Fachrichtung sollen bis zu zwanzig vom Hundert für Härtefälle und für ausländische Studienbewerber vorbehalten bleiben; die Quote für ausländische Studienbewerber soll zehn vom Hundert nicht übersteigen.

§ 7

Der Rang der Studienbewerber wird bei gleicher Punktzahl bestimmt durch das Jahr, in dem sie die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt haben. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die diese Voraussetzungen vor mehr als sechs Jahren erfüllt haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Studienjahres oder Studienhalbjahres, zu dem die Zulassung erstmalig beantragt wird.

§ 8

Die Ausleseverfahren müssen eine gleiche Behandlung aller Bewerber sicherstellen. Das Nähere regeln die Fachbereiche.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen*)

Vom 9. September 1971

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird im Benehmen mit den Universitäten des Landes Hessen verordnet:

§ 1

Aufnahmequoten

In den nachstehend aufgeführten Studienfächern wird die Aufnahme an den Universitäten des Landes Hessen für das Wintersemester 1971/72 wie folgt beschränkt:

*) GVBl. II 70-30

	Aufnahmequote für	
	Studienanfänger	höhere Semester
Technische Hochschule in Darmstadt		
Architektur	140	keine Beschränkung
Informatik	40	keine Beschränkung
Biologie — Diplomstudium[1])	24	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Biologie — Studium für das Lehramt an Gymnasien[1])	49	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main		
Medizin	180	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Zahnmedizin	17	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Pharmazie[2])	35	5
Psychologie	30	10
Biologie — Diplomstudium[1])	27	vom 2. bis 6. Semester je 5, ab 7. Semester Aufnahmestop
Biologie — Studium für das Lehramt an Gymnasien[1])	53	Aufnahmestop
Justus Liebig-Universität in Gießen		
Medizin	125	vorklinisches Studium: nach Maßgabe freiwerdender Plätze; klinisches Studium: keine Beschränkung
Zahnmedizin	25	1. klinisches Semester: 25; alle übrigen Semester nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Tiermedizin	140	keine Beschränkung
Psychologie	100	keine Beschränkung
Biologie — Diplomstudium[1])	11	keine Beschränkung
Biologie — Studium für das Lehramt an Gymnasien[1])	22	keine Beschränkung
Philipps-Universität in Marburg an der Lahn		
Medizin	120	vorklinisches Studium: 27 für das 4. Fachsemester, sonst nach Maßgabe freiwerdender Plätze; klinisches Studium: keine Beschränkung für Bewerber mit den Scheinen im klinischen Untersuchungskurs und in Innerer Medizin, sonst Aufnahmestop
Zahnmedizin	34	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Pharmazie (einschl. Lebensmittelchemie)[2])	80	nach Maßgabe freiwerdender Plätze
Psychologie	105	keine Beschränkung
Biologie — Diplomstudium[1])	34	keine Beschränkung
Biologie — Studium für das Lehramt an Gymnasien[1])	66	keine Beschränkung

[1]) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen aufnahmebeschränkten Studiengang in Biologie auszuschöpfen.

[2]) Die Universität wird ermächtigt, die Aufnahmequote zu erhöhen, falls Pharmaziestudenten ihre Arbeitsplätze nicht in Anspruch nehmen.

§ 2

Auswahlverfahren für Studienanfänger

(1) Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt verteilt:

1. 60 Prozent an Bewerber, die nach Eignung ausgewählt werden,
2. 40 Prozent an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung ausgewählt werden.

(2) Die Universität soll von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger bis zu 20 Prozent für Härtefälle und für ausländische Studienbewerber abzweigen. Die Quote für ausländische Studienbewerber soll 10 Prozent der Gesamtzahl der Studienplätze nicht übersteigen.

(3) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt ist, können in dem betreffenden Studienfach nicht eingeschrieben werden.

§ 3

Auswahl nach Eignung

(1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Abiturzeugnisses einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer (Zusatz für Pharmazie: und der Note in der Pharmazeutischen Vorprüfung, falls diese abgelegt worden ist) ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibeserziehung werden nicht gewertet, ausgenommen das Fach Kunsterziehung für das Studienfach Architektur. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Für die folgenden Studienfächer gelten die Zusätze:

Pharmazie	Dabei zählen die Noten in Biologie und Chemie und in der Pharmazeutischen Vorprüfung — falls diese abgelegt worden ist — dreifach.
Lebensmittelchemie	Dabei zählt die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach.
Biologie	Dabei zählt die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach.
Architektur	Dabei zählen die Noten in Mathematik und Kunsterziehung zweifach.

(4) Bei Absolventen von Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Pädagogischen Fachinstituten tritt an die Stelle des Abiturzeugnisses das Abschlußzeugnis der Ingenieurschule, Höheren Fachschule oder des Pädagogischen Fachinstituts. Dabei wird jede Note des Abschlußzeugnisses einfach gezählt.

(5) Bewerber mit gleichem Notendurchschnitt werden nach dem Losverfahren ausgewählt.

(6) Die Beurteilung der Eignung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen regelt die Hochschule.

§ 4

Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulberechtigung erworben worden ist, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Abiturzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben worden sind, zählen als Abiturzeugnis des vorausgegangenen Jahres.

(2) Ist unter Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der in § 3 dargestellte Maßstab angewandt.

(3) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die die Hochschulberechtigung vor weniger als sechs Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Auswahl in Härtefällen

Bewerber, die nach den §§ 3 und 4 nicht berücksichtigt werden, können an der Universität, die sie in ihrer Bewerbung an erster Stelle genannt haben, im Rahmen der Sonderquote (§ 2 Abs. 2) zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. Zweiter Bildungsweg, Abendgymnasium).

§ 6

Sonderregelung für Wehr- und Wehrersatzdienstabsolventen

Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrersatzdienst absolviert haben, sollen bevorzugt zugelassen werden, wenn vor der Einberufung in dem betreffenden Studienfach Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben und sie sich unverzüglich nach ihrer Entlassung zum Studium dieses Studienfachs bewerben.

§ 7

Auswahl ausländischer Studienbewerber

(1) Ausländische Studienbewerber werden im Rahmen der Sonderquote (§ 2 Abs. 2) nach ihrer Eignung zugelassen.

(2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Bewerbern, die ein Studienkolleg für ausländische Studierende in Hessen erfolgreich besucht haben, ist der zugesagte Studienplatz zuzuteilen.

§ 8
Verfahren

(1) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 3 bis 7 obliegt dem Universitätspräsidenten.

(2) Der Präsident benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheids schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

(3) Wird ein bereits zugeteilter Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Studienplätze verteilt werden können, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote gemäß § 2 Abs. 2 um den nicht in Anspruch genommenen Studienplatz erhöht wird.

§ 9
Auswahlverfahren für höhere Semester

Das Verfahren für die Auswahl von Bewerbern höherer Semester regeln die Universitäten nach den Grundsätzen dieser Verordnung selbst. Die vom Bewerber bisher erbrachten Studienleistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung*)

Vom 1. September 1971

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 641) wird zur Ausführung der Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 5 Abs. 2 für die Zulassung von Ausnahmen von § 3,
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 2 Satz 1 für die Erteilung der Bauartzulassung,
3. § 19 Abs. 2 für die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Prüfungen auf sachkundige Inhaber oder Beschäftigte eines Unternehmens,
4. § 22 Abs. 1 für die Zulassung von Reinigungs- und Trockenmitteln des Acetylens.

§ 2

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden nach

1. § 4 für die Festsetzung über § 3 hinausgehender Anforderungen im Einzelfall,
2. § 5 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen von § 3 im Einzelfall,
3. § 7 Abs. 1 für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage,
4. § 31 Abs. 3 für Anforderungen an bestehenden Anlagen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1971

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 923-12

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht*)

Vom 1. September 1971

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 388) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag gemäß seinem Art. 11 am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 1. September 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 107

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,50 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.